Stadt Neumünster **Neumünster, 30. Dezember 2014**
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und -entwicklung
Abt. Stadtentwicklung und Verwaltung

		AZ:	61-15/Frau Spieler

Mitteilung-Nr.: 0183/2013/MV
==========

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Hauptausschuss	27.01.2015	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	29.01.2015	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	10.02.2015	Ö	Kenntnisnahme

Betreff: **Rohstoffaufsuchung Erlaubnisfeld "Bramstedt"**

B e g r ü n d u n g :

In Schleswig-Holstein wurden in jüngerer Zeit 19 Anträge auf Aufsuchung und Bewilligung gestellt. Veröffentlicht sind davon 17 Standorte auf der entsprechenden Internetseite des Energiewendeministeriums (siehe Anlage).

Das Gebiet der erteilten Erlaubnis 06 Bramstedt reicht von Horst/Elmshorn über Bad Bramstedt und Großenaspe über die Mitte Neumünsters bis über Bornhöved hinaus und berührt damit erheblich das Stadtgebiet von Neumünster. Inhaber der Erlaubnis ist PRD Energy GmbH.

Mitte Dezember 2014 erhöhte das schleswig-holsteinische Umweltministerium den Öl- und Gasförderzins von 21% auf 40%.

Mit E-Mail an den Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vom 17. Dezember 2014 teilte PRD Energy GmbH mit, dass aufgrund der Erhöhung des Erdölförderzinses in Schleswig-Holstein und unter Berücksichtigung des aktuellen Erdölpreises auf dem Weltmarkt die Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten in sämtlichen Feldern in Schleswig-Holstein zunächst für ein Jahr unterbrochen werden. Sobald die Aufsuchungstätigkeiten im Erlaubnisfeld „Bramstedt“ wieder aufgenommen werden, werde die Stadt Neumünster informiert.

Der Inhalt der E-Mail deckt sich mit entsprechenden Presseartikeln, so im Holsteinischen Courier vom 19. Dezember 2014, wonach drei von vier Unternehmen ihre Aufsuchungstätigkeiten zunächst unterbrechen. Ein Unternehmen soll die erteilte Erlaubnis für das Gebiet 10 „Rosenkranz“ in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg ganz zurückgegeben haben.

Damit ist für das Erlaubnisfeld „Bramstedt“ die erste Phase des bergbaurechtlichen Genehmigungsverfahrens unterbrochen. Die konkrete bergrechtliche Fördergenehmigung würde erst in der zweiten Phase des Genehmigungsverfahrens erteilt (oder versagt) werden auf der Grundlage des Betriebsplanverfahrens („einfaches Betriebsplanverfahren“ oder „bergrechtliches Planfeststellungsverfahren“).

Die weitere Entwicklung, auch unter Berücksichtigung von Initiativen zur Änderung des Bergrechts, bleibt abzuwarten. Die Verwaltung wird entsprechend berichten.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

Erlaubnisfelder